

Unterrichtung

Hannover, den 17.04.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Verantwortlichkeiten für Minderheiten innerhalb der EU-Kommission verbindlich regeln

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3669

Beschluss des Landtages vom 24.10.2019 - Drs. 18/4936 - nachfolgend abgedruckt:

Verantwortlichkeiten für Minderheiten innerhalb der EU-Kommission verbindlich regeln

Der Landtag begrüßt den Erfolg der europäischen Bürgerinitiative „Minority Safepack“, die den Minderheitenschutz auf EU-Ebene zum Inhalt und Ziel hat. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene und gegenüber der EU dafür einzusetzen, dass bei der Europäischen Kommission verbindliche Verantwortlichkeiten für Minderheitenangelegenheiten geschaffen werden und alle Fragen, die den Schutz und die Rechte der Minderheiten in der EU betreffen, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer EU-Kommissarin bzw. eines EU-Kommissars inhaltlich und organisatorisch gebündelt werden. Die Kommissarin bzw. der Kommissar soll für die Durchsetzung der im Rahmen der Grundrechtecharta zugesagten Minderheitenrechte und der verabredeten Standards für den Umgang mit Minderheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten sorgen.

Antwort der Landesregierung vom 07.04.2020

Die neue Kommission unter Leitung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat zum 01.12.2019 ihre Arbeit aufgenommen. Zuständig für den Bereich „Werte und Transparenz“ und damit hauptverantwortlich für die Bereiche Minderheitenschutz und Minderheitenrechte ist Vizepräsidentin Věra Jourová. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Union auf dem Gebiet der Minderheitenpolitik über keine allgemeine Rechtsetzungskompetenz zum Schutz von Minderheiten verfügt. Die Entscheidung über die Anerkennung einzelner Minderheiten und den Schutz von Minderheiten liegt grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten. Diese sind in ihren Entscheidungen weitgehend frei. Ein Minderheitenschutz durch die Europäische Union kann insofern nur mittelbar erfolgen. So kann die Union beispielsweise bei Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft gemäß Artikel 19 AEUV geeignete Vorkehrungen ergreifen. Die gewünschten Maßnahmen müssen jedoch im Rahmen der auf die Europäische Union übertragenen Zuständigkeiten liegen. Auf Basis dieses Artikels wurden die Antidiskriminierungsrichtlinie (RL 2000/43/EG) und die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (RL 2000/78/EG) erlassen. Diese gelten als wichtige Bestandteile der gemeinschaftlichen Antidiskriminierungspolitik. Die Antidiskriminierungsrichtlinie verbietet beispielsweise die Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft und Rassezugehörigkeit (Artikel 2 Abs. 1). Zudem ist noch die Charta der Grundrechte der EU (GRC) zu nennen, die gemäß Artikel 21 Abs. 1 GRC Diskriminierungen wegen ethnischer oder sozialer Herkunft verbietet, genauso wie Artikel 22 GRC, demnach die Union zur Achtung der Kulturen, Religionen und Sprachen verpflichtet ist. Die GRC gilt jedoch nur für die Organe und Einrichtungen der EU bei ihrem Handeln. Die Mitgliedstaaten sind nur dann an die GRC gebunden, wenn sie Unionsrecht durchführen. Die GRC begründet keine neuen Zuständigkeiten der EU. Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Grundrechte der europäischen Grundrechtecharta und die Beseitigung von Diskriminierungen liegt primär bei der Vizepräsidentin Frau Věra Jourová (EU-Kommissarin für Werte und Transparenz).

Mit Schreiben vom 10.02.2020 hat sich Ministerin Honé in der Angelegenheit an die Vizepräsidentin der Kommission, Frau Věra Jourová, gewandt. Hierbei hat sie zunächst hervorgehoben, wie wichtig der Schutz und die Rechte von Minderheiten sind, und dass es Aufgabe aller Institutionen und Ebenen ist, diesen Schutz und diese Rechte zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat sie Vizepräsidentin Jourová über die Entschließung des Landtages informiert, und dies mit der Bitte versehen, sich - auch in Zukunft - für die Rechte und den Schutz der Minderheiten in der Europäi-

schen Union einzusetzen. Insbesondere hat Frau Ministerin Honé darum gebeten, die Verantwortlichkeiten für Minderheitenangelegenheiten möglichst inhaltlich und organisatorisch zu bündeln, um so aus einer Hand ein hohes Schutzniveau für die Angehörigen von Minderheiten zu erreichen. Zuletzt bat Ministerin Honé Vizepräsidentin Jourová ihr vor diesem Hintergrund mitzuteilen, wie sich die Kommission in Minderheitenangelegenheiten inhaltlich und organisatorisch aufstellt.

Mit Schreiben vom 20.02.2020 hat sich Ministerin Honé in der Angelegenheit an den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Herrn Dr. Fabritius, gewandt. Hierbei hat Ministerin Honé hervorgeben, dass auch für Niedersachsen der Schutz und die Rechte von Minderheiten ein wichtiges Anliegen ist, und in diesem Zusammenhang über die Entschließung des Landtages informiert. Diesbezüglich hat sie den Beauftragten zudem über ihr Schreiben an Vizepräsidentin Jourová in Kenntnis gesetzt und zum Ausdruck gebracht, es sehr zu begrüßen, wenn auch er sich in diesem Sinne bei der Europäischen Kommission für einen noch besseren Schutz von Minderheiten stark machen könnte.

(Verteilt am 22.04.2020)